

Beschluss-Nummer: 0686/2014

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2014

Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich der Wirtschaftspläne für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck, den Eigenbetrieb Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen für das Wirtschaftsjahr 2014 und der weiteren Anlagen und Bestandteile gemäß § 1 Abs. 1 und 2 GemHVO Doppik.

Im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung wird die Stadtverwaltung beauftragt:

1. die erstellte Eröffnungsbilanz dem Stadtrat zeitnah vorzulegen;
2. die Ist-Zahlen für das Haushaltsjahr 2013 zeitnah bekanntzugeben.

Darüber hinaus ist die Stadtverwaltung aufgefordert:

1. eine Übersicht der verfügbaren Landesförderprogramme, aus der der Förderzweck und die Förderhöhe ersichtlich ist, bis zum Ende des Jahres zu erstellen und den Stadträtinnen zur Verfügung zu stellen;
2. eine Dringlichkeitsliste der Investitionsvorhaben und dringlicher Straßenreparaturmaßnahmen regelmäßig mit dem Bauausschuss abzustimmen;
3. eine Übersicht der durch das Hochwasser 2013 entstandenen Kosten einschließlich des Ist-Standes der Fördermittelbeantragung bzw. Fördermittelausreichung bis Oktober 2014 vorzulegen.

Schönebeck (Elbe), 01.07.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Schönebeck (Elbe) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 30.06.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	63.726.600,00 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	63.726.600,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.217.200,00 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.074.400,00 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	5.254.000,00 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.154.100,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	850.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 8.390.800,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014 sind in der Hebesatzsatzung vom 15.10.2013 (BV 0616/2013) festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i.V.m. Muster 6 wird auf 10.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze für den Ausweis von Investitionen und Instandsetzungen im Haushaltsplan gemäß § 11 Abs. 1 GemHVO Doppik wird auf 10.000 € im Einzelfall festgelegt. Ab dieser Wertgrenze ist für Investitionsmaßnahmen, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (Wirtschaftlichkeitsvergleiche).

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA ist ein Betrag dann, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigt.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 3 GO LSA ist ein Betrag, wenn er 3% des Gesamtbetrages der Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen übersteigt. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte. Das Gleiche gilt für die baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und für alle Leistungen des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck.
Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen herangezogen werden.
Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
Die Ansätze der internen Leistungsverrechnungen werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Auszahlungsansätzen. Zweckgebundene Mehrerträge und Einzahlungen bleiben hiervon unberührt.

Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn sie vollständig eigenfinanzierte Sachanlagen betreffen. Soweit es bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird zusätzliche Sachkonten zu bilden, werden für diese die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.

Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 96 Abs. 1 GO LSA.

Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereit gestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 96 Abs. 1 GO LSA.

Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die sich aus zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen ergeben, sofern diese im Vorjahr kassenwirksam wurden, sind keine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 96 Abs. 1 GO LSA. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden. Dies gilt auch für Anzahlungen auf Sonderposten und den damit zusammen hängenden Auszahlungen.

In der Finanzrechnung im laufenden Jahr sind gebildete Haushaltsausgabereise bzw. Kassenreste aus dem Vorjahr keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 GO LSA, da bereits im Vorjahr der Ansatz in der Finanzrechnung geplant war und nicht verausgabt wurde.

Schönebeck (Elbe), 05.08.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 11.08.2014 bis 19.08.2014 im Rathaus, Zimmer 108 zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr

öffentlich aus.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat den Beschluss mit Schreiben vom 31.07.2014 unter dem Zeichen 10.15.2.01.00-Hi (§ 4 der Haushaltssatzung-Genehmigung des Liquiditätskredites in Höhe von 12.000.000 €) genehmigt.

Schönebeck (Elbe), 05.08.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0687/2014

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 der Stadt Schönebeck (Elbe) bis 2018

Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 92 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zuletzt geänderten Fassung, das in der Anlage 1 fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept des Jahres 2010 und dessen finanzielle Auswirkungen.

Die Stadtverwaltung legt bis zum Oktober 2014 einen verbindlichen Zeitplan zur Prüfung der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen vor:

1. Übergabe der Sekundarschulen an den Salzlandkreis-September 2014
2. Bildung einer Freizeit GmbH
3. Übergabe der Kindertagesstätten der Ortschaften an freie Träger
4. Übergabe der Gemeindemitarbeiter der Ortschaften an den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck

Ferner wird dem Stadtrat eine Übersicht über die erzielten Einsparungen aus dem bisherigen Konsolidierungskonzept seit 2010 vorgelegt.

Schönebeck (Elbe), 01.07.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 18.07.2014

Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
AZ.: 32.1 SBK 113-611 B1.14

Flurbereinungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

In dem oben genannten Flurbereinungsverfahren ergeht folgende

III. Änderungsanordnung

I. Hinzuziehung

Zum o.g. Flurbereinungsverfahren werden die im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Begründung:

Mit Beschluss vom 20.03.2007, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“ für den Bau des 2. Planungsabschnittes der B 246a vom Kreis L 65 bis Kreis L 51 angeordnet. Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Die Hinzuziehung des o.g. Flurstücks ist erforderlich, weil zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Raum Schönebeck das Projekt „Abfanggraben“ in diesem

Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden soll. Mit diesem Projekt soll die Wassersituation hinsichtlich des Oberflächenwassers sowie die Situation der Vorflut im Elbe-Saale-Winkel verbessert werden. Der „Abfanggraben“ bildet dabei einen zentralen Teil des wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes der Fachhochschule Magdeburg-Stendal für den gesamten Elbe-Saale-Winkel. Die Hinzuziehung der unter 1. genannten Flächen ist zur vollständigen Planung und Umsetzung dieser Maßnahme zwingend erforderlich.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 1.278,9234 ha auf 1.299,1854 ha, mithin um 20,2660 ha.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

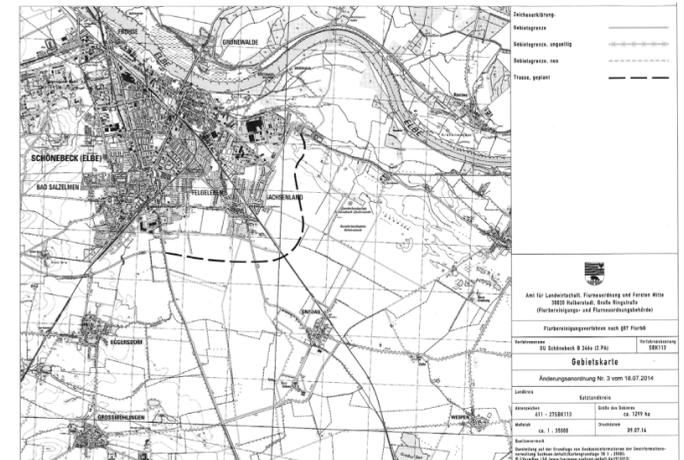
Die vorstehende Änderungsanordnung einschließlich Gebietskarte und des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde), in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland (Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland OT Biere), im Rathaus der Stadt Schönebeck (Markt 1, 39128 Schönebeck) sowie im Rathaus der Stadt Barby (Markt, 39324 Barby sowie deren Nachbargemeinden zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Jens Spicher

Anlagen: 1) Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39128 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.